



Regelplan B II / 4

Gehwegsperrung
 Notweg auf der Fahrbahn
 Straße mit geringer Verkehrsstärke
 oder in geschwindigkeits-
 reduziertem Bereich und mit
 geringer Einengung

Querabspernung zur Fahrbahn
 durch mindestens 3 doppelseitige
 Leitbaken, mit doppelseitiger gelber
 Warnleuchte auf jeder Leitbake

Abstand längs 1 - 2 m
 quer 0,6 - 1 m

Querabspernung zum Gehweg
 durch Absperrschrankengitter

Längsabspernung zum Gehweg
 durch Absperrschrankengitter

Warnleuchten gemäß Teil B,
 Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

Längsabspernung zur Fahrbahn
 durch doppelseitige Leitbaken,
 Abstand max. 9 m;
 bei Einbahnstraße und
 Richtungsfahrbahn einseitige
 Leitbaken

Teil B Abschnitt 2.2.5 Absatz 3 ist
 zu beachten

1) andere Breiten siehe Teil B,
 Abschnitt 2.4.2

2) [] zusätzlich Absperrschranken-
 gitter am Gehweg gegenüber

[] erforderliche Länge und Lage
 gemäß beigefügtem Lageplan
 geprüft und angeordnet

3) [] Podest und Rollstuhlrampen
 sind vorhanden

*Podest und Rollstuhlrampen
 sind Voraussetzung für die
 Anordnung dieses Plans, wenn
 die Bordsteinhöhe mehr als
 3 cm beträgt.*

4) einseitige Leitbaken mit
 einseitiger gelber Warnleuchte

*) entfällt bei Einbahnstraße oder
 Richtungsfahrbahn

05.21